

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 27 (1923-1924)
Heft: 2

Artikel: Eine wiedergefundene Stettler-Chronik
Autor: Nordmann, Theodor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine wiedergefundene Stettler-Chronik.

Von Dr. Theodor Nordmann, Bern.

Während eines Genfer Aufenthaltes fand ich in dem Antiquitätengeschäft von A. Mincieux eine handschriftliche Chronik. Der Rücken des Einbanddeckels trägt die Aufschrift: „Schwyzer-chronik von M. Stettler. 1609.“ — Von dem Besitzer wurde mir der Band zwecks Untersuchung für kurze Zeit auf der „Bibliothèque publique et universitaire“ in Genf zur Verfügung gestellt.

Die Chronik, ein dicker verschließbarer Folioband, ist in gelbes Leder gebunden und weist auf den beiden äußern Deckelseiten ciselierte Kupferbeschläge auf.

Auf der inneren Seite des vorderen Deckels, links oben, ist ein *ex-libris* aufgeklebt, das als einen der früheren Besitzer einen E. Chatoney nennt. Auf der gleichen Seite findet sich die von moderner Hand geschriebene Notiz: *Manuscrit original de la Chronique de Stettler*. Sie beruht, wie an anderer Stelle gezeigt werden soll, auf einem Irrtum, der durch eine weitere Chronikaufzeichnung entstanden ist.

Drei unpaginierte Blätter, die wir mit den römischen Ziffern fol. Ia und b, IIa und b und IIIa und b bezeichnen wollen, gehen dem Chronikinhalt voran.

Auf Fol. Ia ist oben rechts mit Tinte der Name S. Stettler aufgezeichnet, vermutlich von einer Hand des 18. Jahrhunderts. Da sich dieser Name auch auf der hinteren inneren Deckelseite, unten rechts, mit der Zahl 716 vorfindet, so dürfte daraus wohl der Schluß gezogen werden, daß der erwähnte S. Stettler im Jahre 1716 der mut-

maßliche Eigentümer der Chronik war. Nach Leu, Lexicon, Bd. XVII, S. 627, war ein Samuel Stettler¹ 1710 Mitglied der C C., 1716 Salz-Cassa-Verwalter und 1725 Gouvernator von Bonmont. Da der Genannte ein Enkel des Hieronymus und also Urenkel Michael Stettlers ist, so kann er als damaliger Besitzer der Chronik wohl in Frage kommen.

Folio IIIa enthält, von Michael Stettlers eigener Hand geschrieben, die folgende wertvolle Notiz: „Kurtzes concept heluetischer sachen, als nammlich von der zytt an dess kluogen und glük haftigen Rodolphi graffen zuo Habsburg (Römischen königs)² bis zuo end der regierung dess grossmechtigen standthaften Maximilianj primj.

Begryft inn sich 247 Jar.

Alles fleisch ist heüw, und alle sine gütte ist wie ein blumm vff dem velde, daz heüw verdorret, die bluomme fallet ab, dann dess herren geist blaset drin. — Aber daz wort unsers gottes blybet eeweklich (Jesiae 40).³

Gestellet durch Michel Stettler denn jüngren Im 1609. Jar.“

Von einer anderen Hand, die, wie ich später nachweisen werde, bestimmt als diejenige des Hieronymus Stettler anzusehen ist, finden sich darunter die Worte:

da ich H. Stettler⁴ geboren ward.

Als letzte Aufzeichnung enthält diese Seite noch die

¹ Vgl. über dessen Descedenz auch Schweizerisches Geschlechterbuch I, 586.

² Am Rande ergänzt.

³ Von anderer Hand.

⁴ Die in dem Msgr. vorhandene Verschnörkelung des großen Anfangsbuchstabens „S“ lässt sich als ein mit dem S verschlungenes „h“ erkennen.

mit Tinte geschriebenen, vermutlich auch von Hieronymus Stettler herrührenden Worte:

Jesu lehr meyn trost.

1642.

Nasci, laborare, mori.

Die eigentliche Chronik weist fortlaufende Nummerierung auf.

Beschrieben sind in Tintenpaginierung

S. S. 1—639 (Jahre 1272 [bezw. 1251] bis 1519);

S. S. 720—799 (1520 bis 1523).

(Ende des Chroniktextes.)

Unbeschrieben sind:

25 Blätter zwischen den Seiten 639 und 720.

Diese weisen fortlaufende Bleistiftpaginierung auf, wobei aber jeweilen nur die Vorderseite eines jeden Blattes nummeriert ist. Die Ziffern gehören einer Hand des 19. oder 20. Jahrhunderts an. Zwischen dem 3. und dem 4. dieser 25 Blätter sind 7 Folien herausgerissen, die aber zweifellos auch unbeschrieben waren.

29 Blätter, die nach Seite 799 folgen. Erste Seite (800) paginiert, sonst unpaginiert.

Auf diese unnumerierte Folien folgt ein 36 unpaginierte Blätter fassendes, alphabetisch angelegtes „Register vber gegenwertiges concept helvetischer sachen, von mynem geliebten vatter, herren Michel Stettler seligen, dess jahrs myner geburt in diese welt beschrieben.“

Am Ende des Registers findet sich die Notiz:

„Et sic est finis, sit laus et gloria Jehovae.
Bin mit disem register fertig worden den

5. Decemb. 1670.“

7 leere und unpaginierte Blätter beschließen den Band.

Wie ich schon oben hervorgehoben habe, ist die auf fo. III a wiedergegebene Notiz von größter Bedeutung, einmal für die Bestimmung des Autors und dann für die chronologische Einreihung dieser Chronik unter die übrigen historiographischen Arbeiten Stettlers.

Dank häufiger früherer Untersuchungen an Stettlerschen Originalmanuskripten war mir dessen Handschrift genau bekannt, so daß ich die erwähnte Notiz auf den ersten Blick als von Michael Stettlers eigener Hand herührend erkannte. Leider konnte ich, da mir das Manuskript nur wenige Tage zur Verfügung stand, eine Schriftenvergleichung zwischen irgend einer Stettler-Originalhandschrift und dem genannten „Genfer“ Chronikband nicht vornehmen. Nachträgliche Versuche, eine photographische Reproduktion der in Frage kommenden Textseite zu erhalten, schlugen infolge der unsinnigen Preisforderung des Genfer Photographen, der vom Besitzer der Chronik mit der photographischen Aufnahme betraut worden war, fehl. Auch eine Pause war nicht zu erhalten. So muß ich denn versuchen, da ich in der vorliegenden Arbeit nicht, wie ich wünschte, ein Facsimile des in Frage kommenden Genfer Textes und eines beliebigen Stettler-Originalhandschrifttextes einander gegenüberstellen kann, auf anderem Wege den Beweis für die Autorschaft des Chronisten Michael Stettler zu leisten.

Von der gleichen Hand, die ich als diejenige des Chronisten Stettler bezeichne, findet sich dessen auch an anderen Orten wiederkehrender Wahlspruch: *Moderata durant*. So läßt er sich nachweisen inmitten des Titels der im Jahre 1605 vollendeten, 33 Akte umfassenden „*Tragikomödie vom Ursprung löblicher Eidgegnossenschaft*.“ Ferner birgt das Schul- und Kirchenarchiv XX. 20, fo-283 b im Berner Staatsarchiv eine Aufzeichnung, die besagt, daß Michael Stettler den I. bis 1499 reichenden Manuskriptenband der Anshelmchronik

in einer bestimmten Zeitspanne abgeschrieben habe: „Michael Stettler expedivit 18 a Decembris 1607, Incepit 13 a novembris 1607.“ Stettlers Wahlspruch: „Moderata durant“ beschließt die Notiz.

Im IV. Band seiner Bibliothek der Schweizergeschichte (Druckjahr 1785—1788) bespricht Haller unter Nr. 433 die gedruckte Chronik Michael Stettlers. Dabei erwähnt er in Kürze eines anderen *ungedruckten* Auszuges, „den ein anderer, Ao. 1609 gebohrner Michel Stettler soll verfertiget haben, und (der) sich nur bis zur Reformation erstrecke. Die Handschrift sey von 1642 und liege zu Solothurn.“ Haller hat diese Handschrift nicht selbst gesehen. Er beruft sich auf Zurlauben. Dieser gibt im VIII. Band, S. 387 bis S. 388 seiner *Histoire militaire des Suisses au service de la France* (1753) eine Schilderung von einer handschriftlichen Chronik, die keine andere als die von mir wiedergefundene sein kann: „... la Chronique imprimée de cet historien Bernois“ (Michael Stettler), schreibt Zurlauben, „est différente de celle de l'Auteur du même nom que j'ai vu manuscrite en 1750 à Soleure entre les mains de M. l'Alt-Rath Schwaller.⁵ Ce manuscrit allemand qui est in-fol. est divisé en deux parties; la première suit l'ordre chronologique des Empereurs depuis Rodolphe de Habsbourg jusqu'en 1519, et l'autre partie finit à la prétendue réforme introduite à Berne. L'Auteur Michael Stettler le jeune nous apprend qu'il étoit né en 1609. Son dessin étoit de pousser cette histoire jusqu'à l'année, date de sa naissance. Le manuscrit a été copié en 1642. Au reste il differe de la Chronique de Michel Stettler imprimé à Berne in-fol. en 1627, qui est plutôt une histoire particulière du Canton de Berne, que

⁵ Ueber Alt-Rath (Urs Karl Felix) Schwaller siehe Markus Lutz, *Nekrologe denkwürdiger Schweizer aus dem 18. Jahrhundert* (Aarau 1812), S. 486.

l'histoire générale de la Suisse, dont le fond n'est estimable que pour les tems qui ont précédés le changement de religion arrivé à Berne ...“

Die Angaben Zurlaubens stimmen mit den Tatsachen, die sich in der Genfer Chronik feststellen lassen, vollkommen überein. Der Genfer Band zerfällt, wie schon oben mitgeteilt wurde, in zwei Teile, von denen der eine, erste, „247 Jar begryfft“ und mit dem Jahre 1272 beginnt. Zählt man die beiden Zahlen 1272 und 247 zusammen, so kommt man auf die auch von Zurlauben genannte Jahreszahl 1519. — Der Inhalt des zweiten Teiles der Genfer Chronik enthält größtenteils Aufzeichnungen aus den Anfängen der schweizerischen Reformationsgeschichte. Auch in der Nennung des Jahres 1642 stimmen Zurlauben und die Notiz in dem „Concept“ überein. Dagegen beruht Zurlaubens und nach ihm Hallers Annahme, daß der Verfasser der Handschrift ein 1609 geborener Stettler gewesen sei, auf einer irrtümlichen Auslegung der Notiz: „Gestellet durch Michel Stettler denn Jüngren Im 1609. Jar⁶, da Ich H. Stettler geboren ward.“⁷ Zurlauben, der die Handschrift in Solothurn selbst einsah, hat nicht beachtet, daß die Chroniknotiz: „Gestellet ... ward“ zwei verschiedenen Händen angehört. Durch den Ausdruck „Michel Stettler denn Jüngern“ ließ er sich zu der Annahme verleiten, daß der Verfasser ein Sohn des Chronisten Stettler sei, der im Jahre 1609 geboren wurde. Tatsächlich ist der Chronist Michael Stettler selbst der Verfasser dieses „Conceptes Heluetischer sachen“. Dafür sprechen die folgenden Gesichtspunkte: Der Ausdruck Michel Stettler der Jünger lässt sich als nähere Bezeichnung für den Chronisten in Ratsmanualen und auch in Chronikhandschriften nachweisen, Veranlassung zu dieser Be-

⁶ Von Michael Stettlers Hand.

⁷ Hand eines anderen, wie wir sehen werden, des Hieronymus Stettler.

zeichnung ist der Umstand gewesen, daß ein gleichnamiger Oheim existierte, der 1565—1609 lebte und das Amt eines Weibels versah. Sie bestätigt somit unsere Beweisführung. — Die Notiz: „Gestellet durch Michel Stettler denn Jüngren Im 1609. Jar“ betont mit vollster Deutlichkeit, daß das Chronikkonzept in diesem Jahre verfertigt wurde. Also kann der Inhalt nicht von einem Chronisten, der in dem genannten Jahre geboren wurde, verfaßt worden sein. Daß der Schreiber der zweiten Hand, der in diesem Jahre 1609 geboren ward, Michael Stettler selbst sei, ist ausgeschlossen, da sich dessen Geburtsjahr aus dem Berner Taufregister zu 1580⁸ belegen läßt. Daselbst findet sich die Notiz: „Jeronymus Stettler ein sun toufft, genent Michel; zügen herr Bartlome Archer dess rhatts, Jeronymus Marti und Eva von Weerd. 28. Februar.“ — Der einzige von Michael Stettlers Söhnen, der des Vaters Sinn für Geschichte geerbt und sich auch häufig als Kopist betätigt hatte, war Hieronymus. Für diesen läßt sich durch die folgende Aufzeichnung im Berner Taufregister zum Jahre 1609⁹ das genannte Jahr als Geburtsjahr tatsächlich nachweisen: „Michael Stettlern vnd Judith Rammo (= Ramus) ein (Sohn) Hieronymmo toufft, zügendlt hr. Anthoni Tillier, Landvogt zu Lausanna, h. Ulrich Wolff, Seckelschryber vnd f (rouw) Hester von Mülinen. 3. novembris.“

Wie schon oben in einer Anmerkung erwähnt wurde, ist die Verschnörkelung des Anfangsbuchstabends beim Namen Stettler anlässlich der Erwähnung des Geburtsjahres 1609 als „h“ und „S“ erkennbar. Demnach ist zu lesen: da ich h (ieronymus) Stettler geboren ward.

Es dürfte nach diesen Ausführungen außer Zweifel

⁸ Berner Taufregister, Febr. 1580, S. 474, Staatsarchiv Bern (Msgr.).

⁹ Ebend., Jahre 1602—1619, S. 202, Staatsarchiv Bern (Msgr.).

sein, daß der im Jahre 1609 geborene Hieronymus Stettler war.

Es ergibt sich demnach, da:

1. das „Concept“ im Jahre 1609 durch Michael Stettler „gestellt“ und
 2. im gleichen Jahre Hieronymus Stettler geboren wurde,
 3. festgestellt wurde, daß Hieronymus Stettler der Aufzeichner der Geburtsnotiz ist,
 4. ferner Michael Stettlers Wahlspruch nachzuweisen ist
 5. und endlich der Verfasser des Registers als Autor des „Conceptes“ seinen Vater Michael Stettler nennt, das dieser (sein Vater M. St.) im Jahre seiner Geburt verfertigt habe,
- a) als Verfasser des Registers Hieronymus Stettler;
 - b) als Autor des „Conceptes“ aber dessen Vater, der bernische Chronist Michael Stettler.

Mit dieser Beweisführung dürfte zugleich auch meine Annahme, in der genannten Notiz die Schriftzüge Michael Stettlers zu erkennen, ihre Bestätigung gefunden haben.

Schon früher wurde darauf hingewiesen, daß die Bleistiftnotiz: „manuscrit original de la Chronique de Stettler“ auf einem Irrtum des Aufzeichners beruhe. Der Chronikband ist wohl eine auf dem Original unmittelbar beruhende Kopie von mir unbekannter Hand, also nicht Originalniederschrift. Von seiner Hand geschrieben ist einzig die unpaginierte Seite IIIa. Die Chronik ist als die Kopie einer Vorlage anzusehen, die das Originalmanuskript gewesen sein muß. Dafür spricht die Reinschrift des Bandes, die mit häufigen Marginalien und Textkorrekturen durchsetzt ist. Der Chroniktext ist von unbekannter Hand aufgezeichnet, während die Marginalien und die Textkor-

rekturen auf den gleichen Schreiber hinweisen, welcher das Register verfaßt und geschrieben hat, also auf Hieronymus Stettler.

Die Verschiedenheit von Schrift und Orthographie zwischen dem I. und dem II. Teil der Chronik weisen auf zwei voneinander unabhängige Kopisten hin. Es wäre zwecklos, aus der Ähnlichkeit der Orthographie der zweiten Hand mit derjenigen des Hieronymus Stettler im Register die Behauptung aufzustellen, Hieronymus sei der Kopist. Den Beweis müßten wir schuldig bleiben, da eine Vergleichung der Registerhandschrift mit derjenigen des Chronikinhaltes schon deshalb verunmöglich wird, weil der Text der Chronik in Reinschrift, der Registertext dagegen in der im täglichen Gebrauch angewendeten, weniger sorgfältig ausgeführten Schrift wiedergegeben ist.

Ein Schema betreffend die Verteilung der verschiedenen an den Chronikaufzeichnungen beteiligten Hände ergibt das folgende Bild:

Hand Michael Stettlers
(Notiz auf fo- III a)

Hand X

Jahre 1272 (bezw. 1251)—1519
(fo I—fo 639)

Hand Y

Jahre 1520—1523
(fo 720—fo 799)

Hand Hieronymus Stettlers

(Register; Marginalien; Textkorrekturen).

Von der Annahme ausgehend, daß der Verfasser der Chronik im Jahre 1609 geboren sei, behauptet Zurlauben, die Kopie sei im Jahre 1642 verfertigt worden. Einen Beweis für seine Behauptung weiß er allerdings nicht anzuführen. Aus dem bloßen Vorkommen der Jahreszahl 1642, der keine weitere auf die Abfassungszeit der Kopie hinweisende Notiz beigefügt ist, darf nun keinesfalls der von Zurlauben angenommene Schluß gezogen werden. Wann die Kopie angefertigt wurde, kann aus dem Inhalt

und den Aufzeichnungen der Chronik nicht nachgewiesen werden. Doch dürfte es sich zweifellos um eine Zeit handeln, die vor 1642 liegt. Das Todesdatum Michael Stettlers ist laut Dekan Gruners Genealogie Stettler in M. H. H. XVII 50 (Stadtbibliothek Bern) der 28. November 1641. —

Da Michael Stettlers Hand in der Chronik, wie gesagt, nachzuweisen ist, so darf behauptet werden, daß er die Aufzeichnung über Namen, Inhalt und Autor vor jenem Datum gemacht haben wird. Da kaum anzunehmen ist, daß diese Notiz vor der Chronikabschrift gemacht wurde, so dürfte das Jahr 1642 als Abfassungszeit der Kopie nicht in Betracht kommen.

Meiner Ansicht nach stehen die beiden der genannten Jahreszahl beigefügten Trostsprüche: „Jesu lehr meyn trost“ und „nasci, laborare mori“ mit Michael Stettlers Tod in direkter Beziehung. Hieronymus Stettler dürfte nach des Vaters Ableben zweifellos in den sofortigen Besitz dieser wie anderer von Michael Stettler verfaßten Chronikwerke gelangt sein. Unter dem noch frischen Eindruck über den erlittenen Verlust sind vermutlich die beiden Notizen mitsamt der Jahreszahl 1642 entstanden. — Meine hier ausgesprochene Vermutung dürfte durch die Tatsache bekräftigt werden, daß auch das auf der Berner Stadtbibliothek befindliche Stettlersche Originalmanuskript H. H. I 79 den Namen des Chronisten samt der genannten Jahreszahl 1642¹⁰ trägt. H. H. I 79, inhaltlich umfassend die Jahre 1301—1400, stellt den 2. der 4 Bände des 1623—1624 entstandenen Zeitregisters von 1191—1477 dar und ist für die genannten Jahre, also 1301—1400, als einzige Vorlage der zwischen 1624 und 1627 gedruckten Chronik nachweisbar. Es ist kaum anzunehmen, daß Michael Stettler nach der Chronikver-

¹⁰ So weit ich feststellen konnte, wurde die Aufzeichnung von Namen und Jahreszahl von einem andern als dem Chronisten niedergeschrieben.

öffentlichung die 4 großen handschriftlichen Bände nochmals sollte abgeschrieben haben.

Der Berner Katalog der Handschriften zur Schweizergeschichte enthält über ein Manuskript H. H. I 94, das Blöesch als „Schweizer-Chronik“ bezeichnet, die folgenden Angaben: „Kurzes Conzept Helvetischer Sachen, von Rudolf, Graf von Habsbourg, Römischer König, bis Maximilian I., 247 Jar. Von verschiedenen Händen zusammengeschrieben. Am Schluß folgt noch der Anfang der Reformationsgeschichte. Der Band ist auf dem Rücken als von M. Stettler herrührend bezeichnet; ein Zeugnis dafür fehlt.“ — Wenn sich bis jetzt kein Beweis für die Herkunft dieses Chronikbandes erbringen ließ, so lag das daran, daß, obschon die in der Genfer Handschrift niedergelegte Notiz: „Kurtzes Concept Helvetischer Sachen ... Begreift in sich 247 Jar“, sowie das biblische Zitat: „Alles fleisch ist Hoüw ... Isaiae 40“ in dem Berner Manuskript wörtlich wiedergegeben sind, doch daselbst jeglicher Hinweis auf den Verfasser fehlt; ebenso fehlt das in dem Genfer Exemplar vorhandene Register, welches ebenfalls auf den Autor hindeutet. Erschwert mußten Versuche nach der Herkunft des Verfassers auch dadurch werden, daß das Msgr. H. H. I 94 keinerlei Aufzeichnungen, die von Stettlers Hand herrühren, aufweist.

Diese Berner Handschrift stimmt, wie ich zu vergleichen Gelegenheit hatte, in Wort und Inhalt mit dem Genfer Exemplar überein. Da für den Genfer Band Stettlers Autorschaft nachgewiesen wurde, so ergibt sich als Verfasser von Msgr. H. H. I 94 tatsächlich Michael Stettler.

Michael und Hieronymus Stettler bezeichnen den Genfer Band als „Concept Helvetischer sachen“. Daher liegt

die Vermutung nahe, daß es sich hier um eine Vorarbeit des Zeitregisters handelt. Zeitregister und Druck variieren, wie ich zu beobachten Gelegenheit hatte, wenig voneinander. Inhaltlich und formell stimmen sie zumeist überein. Anders liegt das Verhältnis des Conceptes zu den beiden genannten. Es enthält mancherorts Reflexionen über einzelne Geschehnisse, welche in den beiden andern Texten fehlen. Auch ist es weitschweifiger gehalten und mehr als Schweizerchronik gedacht. Das Concept wurde 1609 vollendet, also zu einer Zeit, wo Stettler noch nicht zum amtlichen Historiographen des Freistaates Bern ernannt worden war, wo er noch keine amtliche Stadtchronik zu verfertigen hatte. Daher ist es auch leicht verständlich, daß das Concept von anderen Gesichtspunkten aus als „Schwyzer-Chronic“ bearbeitet worden war.

Eine Nebeneinanderreihung einzelner bemerkenswerter Textpartien der drei genannten Werke wird uns den Beweis erbringen, daß dieselben in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. Dabei haben wir Partien ausgewählt, die hauptsächlich das Abhängigkeitsverhältnis des jüngeren Zeitregisters vom älteren „Concept Helvetischer sachen“ klarlegen sollen.

fo. 7b II ff.: Denn andren vogt, einen Thургоüwischen Edelman, Beringer vonn Landenberg genannt, verordnet vnd sendet Er Inn Vnderwalldenn, wellichem er Sarnen die Veste ob- vnd Rotzberg nidt dem waldt zu besizen gabe, mit beuelch daz er selbige mit einer zal knechten woll bewaren, vor pürischen Vberlouff verhüdtenn

Also fuoren t Ire vögt Inn Irem Vbermuodt gestercket für schlug Inne Erne vonn Melchthal, ein starcker gsell, dess allten Landtmans Heinrichen Sun, mit synem Gart (so ein ruten oder stäcken zum trib der Ochsen gebrüchlich) ziemlich hart vff die handt, dergestalten dass Imme einen finger zerbrach.

Zeitregister

Fo. 16a ff.: Denn zweiten vogt aber, einen Edelman vss Thur-geuwen, Beringer von Landenberg, verordnet vnd sendete er Inn vnderwalden, wellichem er Sarnen die veste ob vnd Rotzberg Nid demm Wald zuo besitzen gabe, Mitt bevelch, sölliche beide Hüser mitt einer anzal knechten wol zuo bewaren vnd sölliche vor denn widerspen- nigen Puren zuo versichern Hiemitt fuoren die vögt Inn Irer Tiranny beharrlich für Erne aber schlug denn diener, so disren bevelch verrichten sollen, mitt sinem gart vff die hand vnd zerbrache Imme einen finger

Druck, I. Teil

fo. 28b 3ff: Den andern Vogt aber, einen Edelman auss Thur- gaw, Beringer von Landenberg sendete er in Vnderwalden, welchem er Sarnen die Veste Ob vnd Rotzberg Nid dem Wald zu besitzen vertrawet, dess Be- felchs, solche beyde Haeuser mit einer anzahl frischer Knechten vor den widerspänigen Bawren zu versichern. . . .

Hiemit beharrten die Vögt in ihrer harten tyrannischen Re- gierung . . . Erne aber schlug den Diener, welcher diesen be- felch verrichten sollen, mit der Ruthen, die jhme die Ochsen zu treiben dienete auff die Hand, versehrte demselbigen einen Finger . . .

Vmb selbinge zydt begabe es sich fernes Inn Vnderwalden ein denckwürdinge vnd übermütinge Regierung bestdätigende sache: dass namlich ein Edling vonn Wolffenschiessen (das doch Eterlin obbemelten Beringer von Landenberg zumessen will) so Amptsman vff Rotzberg ware

. . . Zuo angendem 1307 Jar fieng er an ein starck huss vnd veste zuo Alltorff wider Pürische vffruor zuo sicherheit der Vögten vffzrichten; welliche er Zwing Vrj vnder die stägen (einem Tyrannen woll schmeckenden Nammen) zuo namben willens: sagt ouch, das er das Landtvolck so zam vnd gleitig machen, das ers baldt vmb

Zeitregister

vmb glyche zytt er zeigte einer von Wolffenschiess (welchen jedoch Peter Eterlin für obbemelten von Landenberg halten wil) Amptsman vff Rotzberg.....

Diser (Gessler) . . . name für sich . . . Inn disrem . . . Jar zuo sines lybs sicherheit vnd wider Pürische vffruor vnd empörung Imm Dorff Altorff ein vestes hus zuo buwen, welches er Zwing Vry vnder die stägen zuonennen willens, sagt ouch, daz er das Landtvolck so zam vnd gleitig machen, das ers bald vmb einen finger winden vnd bie-

Druck, I. Teil

Damahlen erzeugte auch einer dess Geschlechts von Wolffenschiess (welchen jedoch Peter Eterlin für nechstbemelten Landenberger in seiner Chronic halten wil) Amptsman auff Rotzberg.

. . . Er gienge an vmb diese Zeit zu seines Leibs sicherheit vnd (wie er sagt) wider Baewrische Auffruhr vnd empörung in dem Dorff Altorff ein gemawretes festes Hauss zu bawen, welches er Zwing Vry vnder die Stägen zu nennen willens war, sagte auch, er wolt das Landtvolck so zam vnd gleitig machen, dass er das selbige

Genfer Chronik bezw.
Berner Msgr. H. H. I. 94.

einen finger winden vnd biegen wellte; treuwet, bochet vill, trieb vill vbermuots vnd vermeint, die wyll synn Herr ein mechtinger Potentat, alle an Vre grenzende Ort demselbigen vnderworffen vnnd die Armmen Puren kein hilff noch trost vonn niemandt heddent, es sollte Imme alles gestadtet vnd nachgelassen werden. Wie er nun, daz die Landtlüt synes harten Regements vnwillig, vermercket, er sich och einer vffruor vnd empörung wider Inne zuo besorgen; doch nicht wüssen möchte, wer die, so Imme am heftingesten zuowider vnd dess Landts Fryheidten zuo erhallten, die yfferingesten werdend, liesse er zu Alltorff vn- der der Linden an einem hierzu geordneten pfal einen huodt vffstecken, selbigen durch syne diener ver-

Zeitregister

gen welte, treuwet vnd bochet vil, tribe grossen vbermuot vnd liesse zuo anzeigung eines Tirannischen gwalts zuo Altorff vnder der Linden an einem hierzuo bereiteten pfal einen Huott vffstecken mitt ernstlichem verbot, dazein Jeder, so dar für gan, söllichen huott, Alls ob der Herr selb gegenwärtig, mitt entdeckung dess haupts, neigung der Knüwen vnd tieffer reverentz eher bewysen sollte

Druck, I. Teil

bald leichtlich vnnd oohnoth vmb einen Finger winden vnd biegen könnte, trewet vnnd pochet viel, trieb grossen Vbermuth vnd liesse zu anzeigung seines Tyrannischen Gewalts zu Altorff vnter der Linden an einem dazu bereiteten Pfal einen Hut auffstecken, mit ernstlichem Gebott, es solte ein jeder, welcher da fürgehen wuerde demselbigen, als ob der Herr selb gegenwärtig were, mit entdeckung dess Haupts, neigung der Knien vnd tieffer Reverentz ehr beweisen. . .

hüten, mit ernstlichem gebodt, das by schwerer straff ein Jeder, so darf für gahn, söllichen huot, als ob er, der Herr, selb gegenwärtig were, mit entdeckung dess houpts, neigung der knüwen vnd anderen derglychen dingen reverentz vnd ehr bewysen söllte. . . .

Vmb selbige zydt hielte sich ein ehrlicher Landtman, allts geschlechts vnd wappens gnoss, Wernher vonn Stauffach genempt, dessen vor ellteren Inn allten Instrumenten, von deren an wichtigen Contracten hangende Insigell die achtung synes stammens bezügent. Diser Wernher von Stauffach hat zuo Steinen by Schwyz ein schönn nüw huss, synem stand gemäss, gebuwet. . . .

Es hielte sich auch vmb disre zytt ein eerlicher Landtman allts geschlechts vnd wapens gnoss (desse vorelteren durch Ire an allten Instrumenten hangende Insigel die achtung Ires stammens bezügent) Wernher Stouffach genempt zuo Steinen, aller nechst by Schwyz, der hatte ein schönes nüwe Hus sinem stand gemäss gebuwet. . . .

Es wohnete auch damahlen zu Steinen allernechst bey Schweitz ein ehrlicher achtbarer Landmann alts Geschlechts vnd Wappens gnoss, Werner von Stauffach genennet, der hatte ein schoenes newes hoeltzine Hauss der Lands-art nach gebawen. . . .

Bei dieser Gegenüberstellung von Konzept einerseits und Zeitregister und Druck anderseits zeigt sich, daß die logische Folge der Gedanken zumeist bei allen drei Texten nachzuweisen ist. Zugleich wurde gezeigt, daß das Zeitregister Mitteilungen enthält und hie und da auch stilistische Wendungen, die nur dem Konzept eigen sind; daß es als jüngere Arbeit (es wurde, was die für uns in Betracht kommende Zeit betrifft [1191—1477] in 4 Bänden in den Jahren 1623—1624 fertiggestellt) zweifelsohne das ältere Konzept benützte, um so mehr, als dieses Konzept ja auch eine Originalarbeit Stettlers darstellte, daran dürfte nach den obigen Textvergleichungen kaum mehr zu zweifeln sein.

Aus obigen Ausführungen, wie auch aus der Datierung der Fertigstellung des „Conceptes Heluetischer sachen“, 1609, ergibt sich demnach, daß das Genfer Manuskript als die älteste selbständige Arbeit Stettlers auf dem Gebiete der Chronikschreibung angesehen werden muß. Die historiographische Tätigkeit Stettlers würde demzufolge chronologisch die folgenden Werke umfassen:¹¹

1602—1603 Abschrift der Chronik von Fründ.

1603—1606 Abschrift der Chroniken von Justinger, Tschachtlan und Schilling.

1607—1608 Abschrift von Valerius Anshelm.

1609 Konzept helvetischer Sachen.

Von 1272 (bezw. 1251)—1519 (bezw. 1523). Erste Redaktion des Konzeptes.

1610(?)—1614 Zeitregister von 1527— 1587 in drei Bänden.	Erste Redaktion des Zeitregisters.
1614—1616 Zeitregister von 1588— 1616 in einem Band.	

¹¹ Anz. f. schweiz. Gesch. V. 207.

1616—1623 Bernerchronik von Zweite Redaktion
1526—1610 in 10 Bänden. des Zeitregisters.

1623—1624 Zeitregister von 1191— Zweite Redaktion
1477 in vier Bänden. des Konzeptes.

1624—1627 bzw. 1631 gedruckte Chronik.